

Satzung des
Bocholter Bogenschützen Clubs e.V.
in der Fassung vom 24.02.19

§ 1 – Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 16.11.1969 gegründete Verein führt den Namen „Bocholter Bogenschützen Club e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck ist die Pflege und Förderung des Amateur – Bogensportes.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 - Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe an Vorstandsmitglieder ist allerdings zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, unter Beifügung eines SEPA-Lastschriftmandats für die anfallenden Vereinsbeiträge, gegenüber dem Vorstand vorläufig erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand schriftlich widerspricht.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 01.02. und zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Einer Mitteilung von Gründen bedarf es nicht. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird zum Monatsende wirksam, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung. Das Verfahren über den Ausschluss wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 – Beitrag

Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorstands in Textform (per Mail oder Post) oder durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage sowie Aushang am schwarzen Brett. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

- (7) Das aktive Stimm- und Wahlrecht abliegt allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht obliegt allen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Materialwart
- f) Jugendwart

- a) Sollte aus dem Bereich „Feldbogen“ kein Mitglied dem Vorstand angehören, so nimmt ein durch die Mitgliederversammlung gewählter „Sportwart Feldbogen“ einen zusätzlichen Vorstandsposten ein.

- b) Bei Bedarf kann durch die Mitgliederversammlung ein stellvertretender Kassenwart zum Vorstand gewählt werden. Dieser nimmt einen zusätzlichen Vorstandsposten ein.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Abwahl erfolgt durch Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, dann kann der Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

§ 9 – Haftung im Ehrenamt

Der Ehrenamtliche, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstands, haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung freigestellt.

§ 10 – Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

- (2) In ihr werden auch alle Fragen geregelt, die das Vereinsleben betreffen.

- (3) Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11– Protokolle

- (1) Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Versammlungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§ 12 – Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Eine Wiederwahl ist nur einmalig möglich. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 14 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 – Satzungsänderung, Vereinsauflösung

- (1) Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.
- (2) Die Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.

- (3) Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Jugend- und Sportamt der Stadt Bocholt zum Zwecke sportlicher Jugendpflege zu.
- (4) Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.